



Skiclub

Oberhelfenschwil

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck und Ziele	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Ethik und Doping.....	6
V.	Organe des Skiclub Oberhelfenschwil.....	6
VI.	Verschiedenes.....	8
VII.	Anhang: Reglement für Entschädigungen und Präsente, Beiträge.....	9
	Anhang: Datenschutzerklärung.....	11

Statuten des Ski-Clubs Oberhelfenschwil / SCO

I. Name und Sitz

1. Der Skiclub Oberhelfenschwil (abgekürzt SCO) ist ein seit 1934 bestehender Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Oberhelfenschwil hat Sitz in 9621 Oberhelfenschwil (Gemeinde Neckertal).
2. Der Skiclub Oberhelfenschwil gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Ostschweiz (OSSV) an. Der Skiclub Oberhelfenschwil ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck und Ziele

3. Der Skiclub Oberhelfenschwil bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Gemeinschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
4. Die Ziele des Skiclub Oberhelfenschwil sind folgende:
 - a) Förderung gemeinsamer Aktivitäten im Skisport,
 - b) Förderung von Kindern und Jugendlichen im Skisport,
 - c) Geselligkeit,
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen.
5. Der Skiclub Oberhelfenschwil erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
 - a) Organisation von Anlässen und Wettkämpfen,
 - b) Unterstützung des Nachwuchses,
 - c) Organisation von Touren und Wanderungen,
 - d) Gesellschaftliche Anlässe,
 - e) Herausgabe der Clubnachrichten (SCO-News)
 - f) Unterhalten einer Homepage (www.sc-oh.ch)

III. Mitgliedschaft

6. Mitgliederkategorien des Skiclub Oberhelfenschwil sind:

- ▷ Jugendorganisation JO
- ▷ Junior:innen
- ▷ Senior:innen
- ▷ Passivmitglieder
- ▷ Freimitglieder

Mitgliederstatus des Skiclub Oberhelfenschwil sind:

- ▷ Veteran:innen
- ▷ 40 Jahre Mitgliedschaft
- ▷ Clubehrenmitglieder

7. JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
8. Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
9. Senior:innen sind Clubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
10. Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Senior:innen-Alter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
11. Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Skiclub während 20 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie bezahlen keinen Clubbeitrag mehr, bleiben aber gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
12. Gemäss Entscheidung der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in/Passiv) wie bisher.
13. Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt. Sie bezahlen keinen Clubbeitrag mehr, bleiben aber gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

14. Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Skiclub Oberhelfenschwil werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverband Ostschweiz (OSSV).

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiclub Oberhelfenschwil damit einverstanden, dass der Skiclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- ▷ Swiss-Ski
- ▷ Ostschweizer Skiverband (OSSV)
- ▷ Gemeinde Neckertal
- ▷ Amt für Sport resp. BASPO (J&S)
- ▷ Rega

15. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 30. September schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaftskategorie für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Der Wechsel von der Junior:innen-Kategorie zur Senior:innen-Kategorie erfolgt automatisch.

16. Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

17. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 30. September einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

18. Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Skiclub Oberhelfenschwil werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. „Clubehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entweder der Kategorie Senior oder Passiv zugeteilt.

19. Für die Verbindlichkeit des Skiclub Oberhelfenschwil haftet einzig das Clubvermögen.

Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

20. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
21. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Organe des Skiclub Oberhelfenschwil

22. Die Organe des Skiclub Oberhelfenschwil sind:
- e) die Mitgliederversammlung
 - f) der Vorstand
 - g) die Rechnungsrevisoren
23. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Oberhelfenschwil. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident:in geleitet.
24. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
 - d) Ernennung von Clubehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
 - f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
 - g) Genehmigung von Reglementen
 - h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
 - i) Auflösung des Ski-Clubs
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden.
25. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

26. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:
- ▷ die Änderung der Statuten (vgl. Randziffer 34)
 - ▷ die Auflösung des Ski-Clubs (vgl. Randziffer 36)
27. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.
28. Im Vorstand des Skiclub Oberhelfenschwil sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:
- ▷ Präsident:in
 - ▷ Vizepräsident:in
 - ▷ Kassier:in
 - ▷ JO-Leiter:in
 - ▷ Redaktor:in Newsheft
 - ▷ Verantwortliche:r Kommunikation und Homepage
29. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Clubpräsident:in zwingend vorausgesetzt ist.
30. Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclub Oberhelfenschwil. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs und protokolliert die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident: in oder des Funktionsinhabers.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

31. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
32. Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.
33. Das Vereins- sowie Rechnungsjahr des Skiclub Oberhelfenschwil dauert vom 1. Oktober - 30. September.
34. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
35. Der Skiclub Oberhelfenschwil regelt Entschädigungen und Präsente in einem separaten Reglement und hält sich an eine Datenschutzerklärung gemäss Anhang.
36. Die Auflösung des Skiclub Oberhelfenschwil kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten der Politischen Gemeinde Neckertal zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an Vereine in Oberhelfenschwil zur Förderung der Jugend und des Sports.
37. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Oberhelfenschwil vom 08.11.2025 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.
38. Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Oberhelfenschwil, 07.11.2026

Skiclub Oberhelfenschwil

.....
Präsident Matthias Zwyssig

.....
Vizepräsident Kevin Knöpfel

Genehmigt durch das swisski-Präsidium: Worblaufen, genehmigt am 28.11.2025

Swiss-Ski



Peter Barandun
Präsident



Walter Reusser
CEO Sport

VII. Anhang

Reglement für Entschädigungen und Präsente im SCO:

Regelung für Entschädigungen:

Tätigkeit:	Entschädigung:	Bemerkungen:
Vorstand:	keine	jährliches Vorstandssessen auf Kosten des SCO
JO-Leiter	20.- / Tag Leitertätigkeit	
Hilfsleiter	15.- / Tag Leitertätigkeit	
Helfer / Begleitpersonen	erhalten kostenloses Skiticket	
Revisoren	keine	
J&S Coach	jährliche J&S Coach-Entschädigung gemäss J&S Abrechnung	
J&S FK / JO-Leiter	J&S Leiter - Fortbildungskurse (FK): Kurskosten und Skiticket wird durch den SCO übernommen. Anreise und Verpflegung zu Lasten der Teilnehmer	nur für aktive J&S Leiter mit mindestens 2 Leitereinsätzen pro Saison (ausgenommen Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall)
J&S Grundkurs / JO-Leiter	J&S Leiter – Grundkurskosten: Kurskosten und Skiticket wird durch den SCO zu 100% übernommen, wenn der Teilnehmer sich für 4 Jahre als JO-Leiter verpflichtet. 50% ohne Verpflichtung. Anreise und Verpflegung zu Lasten der Teilnehmer	nur für aktive J&S Leiter mit mindestens 3 Leitereinsätzen pro Saison (ausgenommen Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall) allfällige Rückforderungen liegen im Ermessen des Vorstandes
Einfahrweekend / JO-Leiter und Vorstand	50.- Abzug an den Kosten	
Skitag / JO-Leiter und Hilfsleiter	10.- Abzug an den Kosten / Tag Leitertätigkeit der laufenden Saison	
Skitag / Helfereinsätze (z.B. Trucker-Chilbi, Musikfest, etc.)	10.- Abzug an den Kosten	sofern im vergangenen Jahr ein Helfereinsatz zugunsten der SCO-Kasse geleistet wurde.

Regelung für Präsente:

Tätigkeit:	Richtwert:	
Abschiedsgeschenke:		
Vorstand	20.- / Jahr im Vorstand	
Ehrenmitgliedschaft	nach langjähriger Vorstandsarbeit	Antrag Vorstand
JO-Leiter	10.- / Jahr Leitertätigkeit (nur aktive Jahre zählen)	
Ehrenmitgliedschaft	nach langjähriger Leitertätigkeit	Antrag Vorstand
Revisoren	10.- / Jahr	
J&S Coach	Einfaches Präsent oder Blumen	erhält jährliche J&S Coach - Entschädigung
Babygeschenke	max. 50.-	Vorstand und JO-Leiter
	max. 30.-	Mitglied/Geburtsanzeige
Hochzeitsgeschenke	100.- / Mitglied 200.- / Vorstand/ JO-Leiter	

Bei Doppelfunktionen gilt der höhere Wert. Es darf aufgerundet werden.

Spezialregelung Mitgliederbeiträge:

Um für junge Neumitglieder (**Kategorie Junior:innen im Alter 16-20**), die meistens noch in der Ausbildung sind, die Verbandsmitgliedschaft (swisski/OSSV) finanziell erträglich zu halten, **übernimmt der Skiclub die Kosten für die Verbandsmitgliedschaft**. Gegenüber dem Club bleiben die Junior:innen beitragspflichtig.

Mit dem Wechsel in die Kategorie Senior:innen werden sie auch automatisch gegenüber dem Verband wieder selbständig beitragspflichtig.

Aktualisierung durch den Vorstand:

Oberhelfenschwil, 23.09.2025

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung:

Oberhelfenschwil, 08.11.2025

Visum:

Datenschutzerklärung Skiclub Oberhelfenschwil

1. Grundsatz:

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit der folgenden Datenschutzerklärung erläutern wir Ihnen, welche Personendaten wir von Ihnen zu welchem Zweck bearbeiten, wenn Sie unsere Website besuchen oder Sie Mitglied in unserem Verein sind.

2. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen ist im Skiclub Oberhelfenschwil ist der/die im Vorstand bestimmte Verantwortliche für Kommunikation und Homepage.

3. Bearbeitung von Personendaten

Wir bearbeiten diejenigen Personendaten, die Sie uns zur Verfügung stellen zu Vereinszwecken. In diesem Rahmen bearbeiten wir insbesondere Angaben, die Sie uns selbst bei der Kontaktaufnahme (beispielsweise per Briefpost, E-Mail, Kontaktformular, Social Media oder Telefon), bei der Registrierung für ein Nutzerkonto oder bei der Einschreibung als Vereinsmitglied freiwillig übermitteln.

Namentlich werden Ihre Personendaten zu folgenden Zwecken bearbeitet:

- Durchführung der Mitgliedschaft
- Führung eines Adressbuchs
- Abwicklung der Rechnungsstellung und Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge
- Anmeldung zu Turnieren und Wettkämpfen
- Organisation von Trainings und Trainingslagern

4. Personendaten von Dritten

Sofern Sie Personendaten von Dritten an uns übermitteln, sind Sie verpflichtet, den Datenschutz gegenüber den Dritten zu gewährleisten sowie die Richtigkeit der Personendaten sicherzustellen.

5. Bearbeitung von Personendaten durch Dritte

Wir können Personendaten durch beauftragte Dritte bearbeiten lassen oder gemeinsam mit Dritten sowie mit Hilfe von Dritten bearbeiten oder an Dritte übermitteln. Bei den Dritten handelt es sich um Anbieter, deren Leistungen wir in Anspruch nehmen. Wir gewährleisten auch bei solchen Dritten einen angemessenen Datenschutz.

Ihre Personendaten werden an folgende Personen, Verbände oder Institutionen übermittelt, einschliesslich solche im Ausland:

- Swissski
- Ostschweizer Skiverband OSSV
- Gemeinde Neckertal
- Amt für Sport resp. BASPO (J&S)
- Rega

6. Datensicherheit

Wir treffen angemessene und geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um den Datenschutz und insbesondere die Datensicherheit zu gewährleisten.

7. Nutzung der Website (Cookies und Server-Logdateien)

Wir können Cookies für unsere Website verwenden. Bei Cookies – bei eigenen Cookies (First-Party Cookies) als auch bei Cookies von Dritten, deren Dienste wir nutzen (Third-Party-Cookies) – handelt es sich um Daten, die in Ihrem Browser gespeichert werden. Solche gespeicherten Daten müssen nicht auf traditionelle Cookies in Textform beschränkt sein.

Cookies können beim Besuch unserer Website in Ihrem Browser temporär als «Session Cookies» oder für einen bestimmten Zeitraum als sogenannte permanente Cookies gespeichert werden. «Session Cookies» werden automatisch gelöscht, wenn Sie Ihren Browser schliessen. Permanente Cookies haben eine bestimmte Speicherdauer. Sie ermöglichen insbesondere, Ihren Browser beim nächsten Besuch unserer Website wiederzuerkennen und dadurch beispielsweise die Reichweite unserer Website zu messen. Permanente Cookies können auch für Online-Marketing verwendet werden. Sie können Cookies in Ihren Browser-Einstellungen jederzeit ganz oder teilweise deaktivieren sowie löschen.

Wir können für jeden Zugriff auf unsere Website nachfolgende Angaben erfassen, sofern diese von Ihrem Browser an unsere Server-Infrastruktur übermittelt werden oder von unserem Webserver ermittelt werden können: Datum und Zeit einschliesslich Zeitzone, IP-Adresse, Zugriffsstatur, Betriebssystem einschliesslich Benutzeroberfläche und Version, Browser einschliesslich Sprache und Version, aufgerufene einzelne Unter-Seite unserer Website einschliesslich übertragener Datenmenge, schliesslich im gleichen Browser-Fenster aufgerufene Website.

Wir speichern solche Angaben, die auch Personendaten darstellen können, in Server-Logdateien. Die Angaben sind erforderlich, um unser Online-Angebot dauerhaft, nutzerfreundlich und zuverlässig bereitstellen sowie um die Datensicherheit und damit insbesondere den Schutz von Personendaten sicherstellen zu können – auch durch Dritte oder mit Hilfe von Dritten.

8. Benachrichtigungen und Mitteilungen

Wir versenden Benachrichtigungen und Mitteilungen wie beispielsweise Newsletter per E-Mail und über andere Kommunikationskanäle wie beispielsweise Instant Messaging.

Benachrichtigungen und Mitteilungen können Weblinks oder Zählpixel enthalten, die erfassen, ob eine Mitteilung geöffnet wurde und welche Weblinks dabei angeklickt wurden. Solche Weblinks und Zählpixel können die Nutzung von Benachrichtigungen und Mitteilungen auch personenbezogen erfassen. Wir benötigen diese statistische Erfassung der Nutzung für die Erfolgs- und Reichweitenmessung, um Benachrichtigungen und Mitteilungen aufgrund der Bedürfnisse und Lesegehnheiten der Empfängerinnen und Empfänger effektiv und nutzerfreundlich sowie dauerhaft, sicher und zuverlässig anbieten zu können.

9. Schlussbestimmungen

Wir können diese Datenschutzerklärung jederzeit anpassen und ergänzen. Wir werden über solche Anpassungen und Ergänzungen in geeigneter Form informieren, insbesondere durch Veröffentlichung der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung auf unserer Website.

Diese Vorlage einer Datenschutzerklärung richtet sich nach dem am 1. September 2023 in Kraft tretenden schweizerischen Datenschutzgesetz. Sie ist auf die konkreten Gegebenheiten im Verein anzupassen. Es handelt sich vorliegend weder um eine rechtliche Beratung noch wird eine solche dadurch ersetzt. Im Zweifelsfall ist ein Datenschutzexperte beizuziehen